

Von: Rektorin (Th. Hantos) [hantos@rektorat.uni-siegen.de]
Gesendet: 4. November 2002 09:22
An: joachim@schuto.de
Betreff: E i l t ! - Anhörung im Landtag am 05.11.02

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Neudruck
Zuschrift 13/2281
A 23**

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

anbei übersende ich Ihnen unseren Vorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg - Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen, § 66 mit Begründung, mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschußmitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung für die morgige Anhörung im Landtag.

<<Gesetzentwurf_Errich_DUI_ESS_Umwand_GH_29_10.doc>>
_Errich_DUI_ESS_Umwand_GH.doc>>

<<Gesetzentwurf

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Theodora Hantos
Rektorin

*Rektorin
Universität Siegen
57068 Siegen*

☎ +49 271 740-4858

☎ +49 271 740-4808

✉ hantos@rektorat.uni-siegen.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg – Essen und zur Umwandlung
der Gesamthochschulen
hier: Zugangsvoraussetzungen**

Die unter Buchstabe B des Vorspanns zum Gesetzentwurf genannte Forderung, dass die Universitäten - Gesamthochschulen sich nach der Umwandlung in reine Universitäten dem Wettbewerb unter den Universitäten stellen müssen, ist zutreffend und wird anerkannt. Dass diese Umwandlung unter der Maßgabe einer klaren Profilbildung erfolgt, entspricht dem Wunsch der Universitäten - Gesamthochschulen. Diese Profilbildung wird insbesondere durch die Umsetzung von Zielvereinbarungen angestrebt.

Zu den Zugangsvoraussetzungen besteht Einigkeit darüber, dass die Qualifikation für ein Hochschulstudium in der Regel durch eine entsprechende Schulbildung erreicht wird, wie dies in § 66 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen ist. Das entspricht auch der Vorgabe des § 27 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes. Der Gesetzentwurf sieht die besonderen Zugangsvoraussetzungen für Universitäten - Gesamthochschulen - Hochschulzugang auch mit Fachhochschulreife und Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums - nicht mehr vor. Die in § 66 Abs. 2 und Abs. 3 vorgenommene Trennung zwischen der Zugangsberechtigung zu einem Studium an der Universität und einem Studium an der Fachhochschule führt zu klaren Abgrenzungen.

Die positiven Erfahrungen mit den integrierten Studiengängen, dass Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschulen das Studium in universitären Studiengängen zügig und erfolgreich abgeschlossen haben und teilweise auch promoviert haben, sehen wir dahingehend aufgenommen, dass qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife die Zugangsmöglichkeit zur Universität eröffnet wird, wenn sie die besondere fachliche Eignung für einen bestimmten Studiengang nachweisen. Die Universitäten sollten das Recht erhalten, durch Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung vorzubereiten, damit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber den Zugang zum Studium schaffen können und die Vorschrift überhaupt sinnvoll zur Anwendung kommen kann. Andernfalls wird die Regelung keine praktische Bedeutung haben.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 6 des Entwurfs lässt unseres Erachtens die vorgenannten Maßnahmen der Hochschulen zu. Damit diese Möglichkeiten auf Dauer gesichert sind und die Hochschulen gegen einengende Auslegungen und Handhabungen der Vorschrift geschützt sind, sollte der Wortlaut geringfügig geändert und dahingehend ergänzt werden, dass die Hochschulen zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten können.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Begründung dienen ebenfalls der Klarstellung in dem vorgenannten Sinne.

= Fehlende Kulege für Türdnitt 13/2281

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg – Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen
Drucksache 13/2947;
hier: § 66 – Qualifikation**

Folgender Text wird vorgeschlagen

Seite 21 „(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn *Studienbewerberinnen oder Studienbewerber* eine studien-gangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung *nachweisen*. Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen können die Hochschulen besondere Lehrveranstaltungen anbieten. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen den erforderlichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.“

Seite 2 Unter Buchstabe B – Lösung – Absatz 2 sollte Satz 6 folgenden Wortlauf erhalten:

„Die Hochschulen erhalten darüber hinaus die Option, bei Vorliegen einer besonderen fachlichen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung einen unmittelbaren Zugang zum Studium zu eröffnen.“

Seite 36 In dem Abschnitt Allgemeines zu Artikel 2 und 3 – Umwandlung der Gesamthochschulen, Inkrafttreten Übergangsvorschrift – sollte der letzte Absatz folgenden Wortlaut erhalten:

„Um zusätzlich Zugangsmöglichkeiten zu erschließen, wird die Zugangsregelung abgerundet durch die Option für alle Hochschulen, im Wege einer studienbewerberbezogenen Regelung unter den in § 66 Abs. 6 genannten Voraussetzungen – Vorliegen einer besonderen fachlichen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung einen unmittelbaren Zugang zu eröffnen. Sie dient dem Ziel einer optimalen Ausschöpfung des Begabtenpotentials.“

Seite 39 In den Einzelbegründungen zu Artikel 2 – Umwandlung der Gesamthochschulen;

hier: Zu Artikel 2, 3 – Änderung von § 66 HG – sollte die Begründung zu § 66 Abs. 6 Satz 1 HG (neu) dahingehend geändert werden, dass Satz 4 folgenden Wortlaut erhält:

„Im Wege einer studienbewerberbezogenen Lösung erhalten auch Personen eine Zugangsmöglichkeit, deren persönlicher und fachlicher Werdegang zwar nicht dem eines typischen Studienanfängers entspricht, bei denen aber gleichwohl aufgrund einer Zusammenschau von Schulabschlusszeugnis, allgemeiner Bildung und besonderer fachlicher Eignung vom Vorliegen der Studierfähigkeit der betreffenden Personen für einen konkreten Studiengang ausgegangen werden kann.“